

GZ.: A 8/4 – 4649/2002

Graz, am 28.06.2007  
Mag. Glauninger/Totz

Immobilientransaktion Stadt Graz –  
Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH  
Verwertung der Liegenschaft EZ 399,  
KG Geidorf, Grabenstraße 90 c,d  
Verzicht auf Ausübung des Vorkaufs- und  
Wiederkaufsrechtes;  
Zustimmung

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter:

.....

An den

## Gemeinderat

Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2002 beschlossen, städtische Liegenschaften im Wert von insgesamt rd. € 25 Millionen von der Stadt Graz an die GBG Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH zu veräußern. Für diese Grundtransaktionen wurden von der GBG Darlehen aufgenommen und hat die Stadt Graz die Haftung gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut übernommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Stadt Graz diese übertragenen Liegenschaften bis zu einer Verwertung rückmietet.

Zusätzlich wurde beschlossen und im Punkt X. des Kaufvertrages vom 11.12.2002 vereinbart, dass der Stadt Graz hinsichtlich jeder einzelnen zum Vertragsgegenstand gehörenden Liegenschaft das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB bis 31.12.2012 und das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB von der GBG eingeräumt wird.

Nunmehr beabsichtigt die GBG die Liegenschaft EZ 399, KG Geidorf, Grabenstraße 90 c,d, im Gesamtausmaß von ca. 15.770 m<sup>2</sup> zu verwerten und ist daher mit dem Ersuchen an die Stadt Graz, A8/4 - Liegenschaftsverkehr herangetreten, für diese Liegenschaft sowohl auf das Vorkaufsrecht als auch auf das Wiederkaufsrecht zu verzichten, damit diese Grundstückstransaktion abgewickelt werden kann. Es wird mitgeteilt, dass lt. GBG rd. 10.000 m<sup>2</sup> verkauft werden sollen und rd. 5.700 m<sup>2</sup> für eine Projektentwicklung vorgesehen sind.

Dazu darf bemerkt werden, dass nach Verwertung des Areales die von der Stadt Graz zu entrichtende Miete an die GBG von derzeit monatlich € 7.138,42 obsolet ist und überdies eine allfällige Gewinnachverrechnung mit dem Aufteilungsschlüssel 80% : 20 % erfolgt.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

## **A n t r a g**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des im Pkt. X. Abs. 1 des Kaufvertrages vom 11.12.2002 von der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH eingeräumten Wiederkaufsrechtes an der Liegenschaft EZ 399, KG Geidorf, und macht ihr im Pkt. X. Abs. 2 des zit. Kaufvertrages eingeräumtes Vorkaufsrecht hinsichtlich der angeführten Liegenschaft nicht geltend.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....